



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Mai 2020  
– Auszug aus Drucksache 18/7958 –**

**Frage Nummer 57**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Gisela  
Sengl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob es angesichts der neuen Regelung, nach der bei einem Wert von über 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern wieder verstärkt Beschränkungen des öffentlichen Lebens umgesetzt werden sollen, dazu Vorgaben der Staatsregierung bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen in den einzelnen Landkreisen gibt, ob ein Landkreis das Besuchsrecht in Altenheimen wieder aufheben darf, auch wenn die Zahl der Neuinfektionen unter 50 pro 100 000 Einwohner liegt und wer dafür zuständig ist, Schutzausrüstung für kommunale Feuerwehren und Rettungsdienste zu organisieren?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage soll umgehend ein konsequentes Beschränkungskonzept unter Einbeziehung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege umgesetzt werden. Bei einem lokalisierten und klar eingrenzba- ren Ausbruchsgeschehen, z. B. in einer Einrichtung, kann das geforderte Beschränkungskonzept nur die betroffene Einrichtung umfassen.

Ein regionales Ausbruchsgeschehen und unklare Infektionsketten erfordern hingegen ein breiter angelegtes, allgemeines Beschränkungskonzept, das unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort in Abstimmung mit den lokalen Akteuren (Oberbürgermeister bzw. Landräte) zu erarbeiten ist. Welche Maßnahmen im Einzelnen zu treffen sind, hängt vom Ausbruchsgeschehen ab.

Das seit 9. Mai 2020 bestehende Besuchsrecht in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 4 der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 4. BayIfSMV) kann im Rahmen des Hausrechts nach Art. 5 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes seitens des Einrichtungsträgers beschränkt werden. Darüber hinaus bleiben weitergehende Maßnahmen der örtlichen Gesundheitsbehörden unberührt (§ 22 der 4. BayIfSMV). Die Gesundheitsämter können Besuchsverbote erlassen, wenn der o. g. Schwellenwert erreicht ist und die Maßnahme erforderlich ist.

Für die Schutzausrüstung kommunaler Feuerwehren sind die Gemeinden als Träger der Feuerwehren zuständig, für die der Rettungsdienste ebenfalls die jeweiligen Träger, i. d. R. freiwillige Hilfsorganisationen oder private Betreiber.

Wegen des akuten Mangels an Schutzausstattung wurden zentrale Beschaffungen vorgenommen und das Material unter Mithilfe des Technischen Hilfswerks (THW) über die Kreisverwaltungsbehörden an Bedarfsträger verteilt, unter den Bedarfsträgern gab es auch kommunale Feuerwehren. Die Rettungsdienste wurden bei der Verteilung des Materials ebenfalls berücksichtigt.